



Antwort zur Anfrage Nr. 1328/2015 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Sitzung des Stadtrates am 15.07.2015 betreffend **Geplante mineralische Verfüllung des ehemaligen Steinbruchs Laubenheim**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Besteht eine Pflicht zur Verfüllung des Steinbruches? Wer hat diese verfügt?

Antwort:

Nach der für den Steinbruch Laubenheim heute immer noch gültigen Genehmigung der damaligen Bezirksregierung Rheinhessen aus dem Jahr 1964 ist der Steinbruch nach Stilllegung des Kalksteinabbaus nahezu komplett mit unbelastetem Bodenmaterial zu verfüllen. Ursprünglich sollte das Gelände danach wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Aufgrund eines sich grundlegend geänderten Verständnisses von Rekultivierung und sich über die Jahre im Steinbruchareal entwickelter bedeutender Biotope für schützenswerte Pflanzen und Tiere schloss die Stadt Mainz mit der HeidelbergCement AG im Dezember 1997 eine Vereinbarung, laut der sich die HeidelbergCement AG verpflichtete, alle zu rekultivierenden Flächen nicht als landwirtschaftliche Fläche herzustellen, sondern im Sinne des Naturschutzes und der Naherholung anzulegen.

Im Steinbruch Laubenheim wurde die von der HeidelbergCement AG betriebene Kalksteingewinnung im Jahr 2004 eingestellt. Mit Übertragungsvertrag vom 28.11.2008 wurde das gesamte Gelände von der Stadt Mainz übernommen. Die Stadt ist gleichzeitig in alle Rechte und Pflichten der HeidelbergCement AG bzgl. des Geländes eingetreten. Die Verfüllung wird seither vom Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz mit unbelasteten Aushubmassen nach Bodenrecht durchgeführt. Eines der wichtigsten Ziele der Maßnahme ist dabei der Schutz des Grundwassers.

Frage 2:

Wann und durch wen wurden die Planungen für eine mineralische Deponie im ehemaligen Steinbruch veranlasst?

Antwort:

Hintergrund für die neue Deponieplanung ist, dass die Stadt Mainz seit Verfüllung der Deponie in Budenheim im Jahr 2010 über keine eigene Entsorgungsanlage mehr für die Beseitigung von nicht brennbaren, nicht verwertbaren mineralischen Abfällen verfügt. Die Stadt ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger jedoch gesetzlich verpflichtet, hinreichende Beseitigungskapazitäten vorzuhalten. Auf diese Verpflichtung wurde die Stadt auf Veranlassung des seinerzeit zuständigen Umweltministeriums Rheinland-Pfalz von der SGD Süd mit Schreiben vom 13.01.2011 sowie zuletzt mit Schreiben vom 28.01.2015 hingewiesen und aufgefordert, entsprechend tätig zu werden. Mit der Einrichtung neuer Ablagerungsmöglichkeiten im Steinbruch Laubenheim hilft die Stadt Mainz dem regional bestehenden Entsorgungsengpass ab und kommt ihrer Verantwortung für die ordnungsgemäße und umweltgerechte Beseitigung von mineralischen Bauabfällen aus ihrer Region nach.

Konkret wurden die Planung bereits im Jahr 2009 in Betracht gezogen, als absehbar war, dass der letzte Abschnitt der Deponie Budenheim bis ca. Mitte 2010 verfüllt sein wird und dann Bauabfälle aus der Stadt Mainz nur noch über weiter entfernt liegende Deponien in Rheinland-Pfalz oder nach Hessen transportiert werden müssen. Mit Hinblick auf die sowieso gebotene Verfüllung des Steinbruchs Laubenheim wurden hier Möglichkeiten und Synergieeffekte gesehen, erneut eine ortsnahe Entsorgungsmöglichkeit für Bauabfälle zu wirtschaftlichen Konditionen einzurichten und den Bauschutt sogar ohne negative Auswirkungen auf das Relief oder das Landschaftsbild zu deponieren. Der Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes beschloss daher in seiner Sitzung am 02.12.2009 einstimmig, die Erstellung des Genehmigungsantrages für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung einer mineralischen Deponie auf einer Teilfläche im Laubenheimer Steinbruch in Auftrag zu geben.

Frage 3:

Welche Gutachten wurden bei den Planungen in Auftrag gegeben?

Antwort:

Im Rahmen des Scoping-Termins mit der SGD Süd am 09.03.2010 wurden möglicherweise entstehende Auswirkungen des Vorhabens auf die im Umweltverträglichkeitsgesetz genannten Schutzgüter thematisiert und diese in den später erstellten Fachgutachten für Schall, Staub, Verkehr, Hydrogeologie, Baugrund und Natur untersucht.

Frage 4:

Wurden Naturschutzverbände sowie die Ortsvorsteher der benachbarten Stadtteile frühzeitig informiert und eingebunden? Wenn ja, ab wann erfolgte dies?

Antwort:

Der Entsorgungsbetrieb hat seit dem Jahr 2011 zu mehreren Veranstaltungen eingeladen, um die Öffentlichkeit, die Naturschutzverbände und die politischen Entscheidungsträger über das Vorhaben zu informieren. Speziell für die Ortsbeiräte der Stadtteile Hechtsheim, Laubenheim und Weisenau erfolgte am 14.08.2012 erstmals eine Präsentation im Rathaus der Stadt Mainz. Den Naturschutzverbänden und -vereinen wurde das Projekt am 11.04.2013 im Rahmen des „Runden Tisches Naturschutz“ im seinerzeitigen Grünamt vorgestellt. Seit Mitte 2013 wurde über das Vorhaben auch wiederholt seitens der Stadt in der lokalen Presse informiert.

Frage 5:

Wurden die Bürger_innen über die Planungen informiert und wenn ja wie oft?

Antwort

Erstmals wurde das Vorhaben der Öffentlichkeit im Rahmen der Auftaktveranstaltung zur „Stadt der Wissenschaft“ auf der Aussichtsplattform zum Steinbruch Laubenheim an der K 13 am 16.01.2011 vorgestellt. Von 2012 bis heute folgten sechs weitere, vorher öffentlich bekannt gegebene Bürgerinformationsveranstaltungen. Außerdem lud der Entsorgungsbetrieb die Öffentlichkeit zu einer Besichtigungstour der Deponie „Hoher Weg“ in Ludwigshafen ein, an der am 17.04.2015 insgesamt ca. 40 interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie politische Mandatsträger teilnahmen.

Frage 6:

Sollen größere Volumina zur Verfüllung des ehemaligen Steinbruchs angeliefert werden als ursprünglich in der Verpflichtung der Heidelberg-Zement vereinbart waren? Wird dadurch die Verkehrsbelastung gegenüber den ursprünglichen Plänen steigen?

Antwort:

Die Verpflichtung der Heidelberger Cement AG laut dem Bescheid aus dem Jahr 1964 sah eine komplette Verfüllung des gesamten Steinbruch-Geländes mit ca. 16 Mio. m³ unbelasteten Bodenmassen (bei „randvoller“ Wiederverfüllung) vor. Nach der aktuellen Planung sollen insgesamt 5,7 Mio. m³ verfüllt werden, also nur noch ca. ein Drittel der ursprünglich vorgesehenen Menge. Die Verkehrsbelastung wird insgesamt entsprechend geringer sein.

Frage 7:

Woher sollen die für die Deponie bestimmten Abfälle der Klassen DK 1 und DK 2 künftig stammen? Wo wurden die Mainzer Abfälle in den vergangenen Jahrzehnten entsorgt und wo werden sie derzeit entsorgt?

Antwort:

Auf der Laubenheimer Deponie sollen mineralische Bauabfälle aus der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen entsorgt werden. Von 1965 bis 2010 – also über 45 Jahre - wurden die Bauabfälle aus den beiden Gebietskörperschaften auf der Deponie Budenheim abgelagert. Seit Abschluss der Verfüllung der Deponie Budenheim im Oktober 2010 müssen nicht brennbare mineralische Abfälle zur Beseitigung zu weiter entfernten Deponien in Rheinland-Pfalz oder Hessen befördert werden, wobei für diese Deponien keine Annahmeverpflichtung für Abfälle aus Mainz oder dem Landkreis Mainz-Bingen besteht und daher auch teilweise Anlieferer abgewiesen bzw. ihnen nur begrenzte Kontingente eingeräumt werden. Im Raum der Stadt Mainz sowie der Landkreise Mainz-Bingen, Bad Kreuznach und Alzey-Worms bestehen keine Deponierungsmöglichkeiten für Bauabfälle zur Beseitigung.

Frage 8:

Gehört es zu den Aufgaben der Stadt Mainz, für Entsorgungsmöglichkeiten für hiesige Abfälle zu sorgen oder verfolgt der Entsorgungsbetrieb mit der Verfüllung die Absicht, Gewinne zu erzielen?

Antwort:

Die Gewährleistung von Entsorgungssicherheit durch Vorhaltung hinreichender Beseitigungskapazitäten ist Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die Stadt Mainz ist demnach als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gesetzlich verpflichtet, auch die Entsorgungssituation für mineralische Bauabfälle zur Beseitigung in ihre abfallwirtschaftlichen Planungen mit einzubeziehen und die erforderlichen Anlagenkapazitäten nach dem Stand der Technik bereitzustellen. Die abfallspezifischen Deponiegebühren der geplanten Deponie im Steinbruch Laubenheim sind kostendeckend zu berechnen. Soweit Überschüsse erzielt werden sollten, gehen diese in den Abfallgebührenhaushalt der Stadt Mainz ein und tragen zur Gebührenstabilität bei.

Frage 9:

Handelt es sich – wie vor Ort teils behauptet – bei der geplanten Anlage um eine Giftmülldeponie, in der gefährliche Stoffe abgelagert werden? Wenn nein, welche Stoffe können in solchen Deponien abgelagert werden?

Antwort:

Die Stadt Mainz plant im Steinbruch Laubenheim auf einer Teilfläche von 11 ha eine Deponie für gering belastete mineralische Massenabfälle aus dem Baubereich (z. B. Straßenaufbruch, Gleisschotter, nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle, nicht verwertbares Baggergut, zementgebundene Asbestabfälle (z.B. Eternitplatten), Dämmmaterialien, nicht verwertbare Glasabfälle). Vorgesehen sind DK I- und DK II-Abfälle in einem Mengenverhältnis von ca. 2/3

zu 1/3. DK II-Deponien wie die frühere Deponie der Stadt Mainz in Budenheim werden umgangssprachlich als „Hausmülldeponie“ bezeichnet. Von „Giftmülldeponien“ oder „Sondermülldeponien“ spricht man erst bei DK III- und DK IV-Deponien.

Die Einstufungsmerkmale der Abfallverzeichnisverordnung für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sind nicht identisch mit den Zuordnungskriterien der Deponieverordnung für die verschiedenen Deponieklassen und im Übrigen auch nicht vergleichbar mit den Zuordnungswerten der LAGA / Technischen Regel Boden (Z-Werte). Für den Positivkatalog der geplanten Deponie Laubenheim-Nord sind einzig die Zuordnungskriterien nach Deponieverordnung, Anhang 3 ausschlaggebend.

Frage 10:

Müssen die Anwohner wie teils behauptet mit Geruchsbelästigung durch die Deponierung rechnen - ähnlich wie während des Betriebes der Deponie in Budenheim?

Antwort:

Nein, da lediglich mineralische Abfälle deponiert werden, in denen keine organischen Abbauprozesse ablaufen, wie dies früher auf der Deponie Budenheim zu Zeiten der Deponierung von unbehandeltem Restmüll mit hohen organischen Bestandteilen der Fall war.

Frage 11:

Wie wird sichergestellt, dass wirklich nur Deponieklassen I- und II-Material auf die Deponie gebracht wird?

Antwort:

Als Eigentümer und Betreiber der geplanten Deponie Laubenheim übt die Stadt die direkte Kontrolle über die Abfallannahme aus und steht für den ordnungsgemäßen DK I-/DK II-Deponiebetrieb nach den Bestimmungen der Deponieverordnung und der behördlichen Genehmigung ein.

Frage 12:

Welche Belastungen müssen die Anwohner_innen durch die Deponierung der Klassen 1 und 2 hinnehmen? Bestehen bekannte Gesundheitsrisiken?

Antwort:

Das Deponie-Vorhaben ist umweltverträglichkeitspflichtig. Für die Antragstellung wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, welche die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern umfasst. Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die erstellten Fachgutachten (siehe Antwort zu Frage 3). Im Ergebnis sieht die Planung einen umweltverträglichen Betrieb der Deponie unter Berücksichtigung der genannten Schutzgüter nach dem UVPG vor. Gesundheitsrisiken für die Anwohner_innen sind nicht zu befürchten.

Frage 13:

Wird es zu einer Beeinträchtigung der Anwohner_innen durch Staub- und Lärmemissionen kommen?

Antwort:

Nach den vorliegenden Fachgutachten sind schädliche Einwirkungen durch die Deponie Laubenheim nicht zu erwarten.

Frage 14:

Besteht die Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers? Wenn nein, wie wird dies verhindert?

Antwort:

Der dauerhafte Schutz des Bodens und des Grundwassers wird auf der geplanten Deponie Laubenheim gemäß den Vorgaben der Deponieverordnung durch eine Kombination aus geologischer Barriere und einem technischen, doppelten Basisabdichtungssystem erreicht: Die Basisabdichtung gründet auf einer 1 m hohen technischen geologischen Barriere mit einer Durchlässigkeit von kleiner 10^{-9} m/s unter Druckbelastung (Druckgradient $i=30$). Die doppelte Basisabdichtung selbst besteht aus einer 0,5 m mächtigen mineralischen Ton-Abdichtung mit einer Durchlässigkeit von kleiner 5×10^{-10} m/s (Druckgradient $i=30$) sowie der darüber liegenden, speziell verschweißten, BAM-geprüften Kunststoffdichtungsbahn. Die Dichtigkeit der Schweißnähte wird zusätzlich von einem von der SGD-Süd bestellten Fremdgutachter überwacht. Verunreinigungen des Grundwassers durch den Deponiebetrieb sind nicht zu befürchten.

Frage 15:

Werden auch während des Betriebs der Deponie noch kontinuierliche Messungen der Luft- und Wasserqualität vorgenommen?

Antwort:

Ja, Staub und Grundwassermessstellen werden nach den Anforderungen der Behörde im Genehmigungsbescheid im Umfeld der Deponie eingerichtet, beprobt und die Proben von staatlich anerkannten, akkreditierten Laboren analysiert.

Frage 16:

Wann ist mit einem Ende der Verfüllung zu rechnen?

Antwort:

Für den Deponiebetrieb und die Verfüllung nach Bodenrecht wurde ursprünglich eine Gesamtlauzeit von ca. 15-20 Jahren prognostiziert. Zwischenzeitlich geht die Stadt eher von ca. 10-15 Jahren aus.

Frage 17:

Ist sichergestellt, dass nach der Verfüllung des Steinbruchs die Fläche wieder renaturiert bzw. für die Naherholung hergerichtet wird?

Antwort:

Ja, die Renaturierungspläne wurden vom Büro für Raum- und Umweltplanung Jestaedt + Partner, Mainz, erstellt und sind Teil der Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren. Nach Abschluss der Verfüllung und Renaturierung wird das Gelände ähnlich wie der Steinbruch Weisenau der Öffentlichkeit als Freizeit- und Naherholungsgelände zur Verfügung gestellt werden. Große Flächen sind außerdem als Ruhezonen dem Naturschutz gewidmet.

Mainz, 14.07.2015

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete